



Einwohnergemeinde 4512 Bellach

Feuerwehrreglement

vom 14. Dezember 1994

Feuerwehrreglement

der Einwohnergemeinde Bellach

I. Zweck

Hilfeleistung	<p>§ 1 Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben und anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.</p>
Auswärtige Hilfeleistung	<p>§ 2 1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr in Nachbargemeinden und darüber hinaus Hilfe zu leisten.</p> <p>2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005 geregelt.</p>
Spezialaufgaben	<p>§ 3 1 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsgruppe, Elektrogruppe, etc. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.</p> <p>2 Bei besonderen Anlässen können einzelne Gruppen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>
Oelwehr	<p>§ 4 Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr gleichzeitig mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut.</p>
Definition	<p>§ 5 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser verrechnet.</p>
Funktionsbezeichnung	<p>§ 6 Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.</p>

II. Dienst- und Ersatzpflicht

Dienstpflicht	<p>§ 7 Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p>²Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.</p> <p>³Die bei einer anerkannten Solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienstpflicht und Ersatzabgabe befreit.</p>
Dienstdauer	<p>§ 8 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 46. Altersjahr vollendet wird. (Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Dienstpflicht vom Regierungsrat auf Antrag des Gemeinderates auf jüngere oder ältere Personen erstreckt werden.)</p>
Freiwillige Dienstleistung	<p>§ 9 Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig, sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.</p>
Befreiung	<p>§ 10 ¹Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p><u>von Gesetzes wegen</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) Schwangere;b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen muss. <p><u>Durch Beschluss des Regierungsrates</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;c) die Funktionäre der Gebäudeversicherung; der Direktor, der Feuerwehrenspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

²Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:
a) Die Ortsgeistlichen

Aushebung	<p>§ 11</p> <p>¹Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p> <p>²Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Das Aufgebot wird 14 Tage vorher im Amtsanzeiger publiziert. Die neu Dienstpflichtigen werden mit eingeschriebenem Brief aufgeboten.</p>
Entlassung	<p>§ 12</p> <p>Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.</p>
Ersatzabgabe	<p>§ 13</p> <p>¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.</p> <p>² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.</p> <p>³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.</p> <p>⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.</p> <p>⁵ Die Feuerwehersatzabgabe wird in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.</p> <p>⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.</p>
Abgabesonderregelungen	<p>§ 14</p> <p>¹Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p>

²Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Nachweis § 15
¹Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
²Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

Aufsicht § 16
Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

Zusammensetzung der
Feuerwehrkommission § 17
Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:
Feuerwehrkommandant als Präsident
Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
Übrige Offiziere
Materialverwalter
Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
Vertreter der Uof

Sitzungen § 18
Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

Bestände § 19
Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren.

Jugendfeuerwehr § 20
¹ Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für

die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

³ Die Feuerwehrkommission erstellt für den Gemeinderat einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁴ Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

Ausrüstung § 21
Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

Ernennung und Beförderung § 22
Für die Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierkurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschergen ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Chargierte § 23
Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg besucht haben.

Haltung des Telefons § 24
Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Obliegenheiten

Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission § 25
Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten: Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse

- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten	<p>§ 26</p> <p>Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.</p>
Kommandant-Stellvertreter	<p>§ 27</p> <p>Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.</p>
Pflichtenhefte	<p>§ 28</p> <p>Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen-Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.</p>
Unterhalt der Löschwasserversorgung	<p>§ 29</p> <p>Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.</p>

V. Ausbildungswesen

Übungsprogramm	<p>§ 30</p> <p>¹Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des folgenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.</p>
----------------	---

	<p>²Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.</p>
Spezialübungen	<p>³Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.</p>
Amtliche Kurse	<p>§ 31 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.</p>
Kurse der Verbände	<p>§ 32 Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.</p>
Aufgebote	<p>§ 33 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 30) nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.</p>
Beanspruchung von Sachen	<p>§ 34 ¹Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. ²Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren. ³Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p>

VI. Alarmwesen

Meldung an Feuermeldestelle	<p>§ 35 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.</p>
Alarm-Organisation	<p>§ 36 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.</p>
Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor	<p>§ 37 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem</p>

zusätzlich der Kantonale Feuerwehrrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. Rapport und Rechnungswesen

Rapporte	<p>§ 38</p> <p>¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren, etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörde von Wert sein kann.</p> <p>² Über jeden Einsatz und seine Anordnung hat der Feuerwehrrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p>
Jahresbericht	<p>§ 39</p> <p>Der Feuerwehrrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrrinspektor den Jahresbericht einzureichen.</p>
Rechnungswesen	<p>§ 40</p> <p>Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeindefrechnung besonders auszuweisen.</p>
Sold und Entschädigung	<p>§ 41</p> <p>¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrrkommission festgesetzt.</p> <p>² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.</p> <p>³ Vergütung für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben richten sich nach dem Gebührentarif Verrechnung von Einsatzkosten der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 13. Dezember 2007 (Revision Januar 2010) (Anhang I)</p> <p>⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrrkommission durch den Gemeinderat geregelt.</p>

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

Gerätemagazin	<p>§ 42</p> <p>Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrrfrem-</p>
---------------	--

de Gegenstände dürfen nicht in der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

- Persönliche Ausrüstung
- § 43
- ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzsausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- ² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen, persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

- Privatkleider
- § 44
- Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

- Einsatzleitung
- § 45
- Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.
- Aufgaben des Einsatzleiters
- § 46
- Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarereignissen geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Er ist alleine zuständig für die externe Kommunikation.
- Auswärtige Hilfeleistungen
- § 47
- Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die zur Verfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.
- Absperrung des Schadenplatzes
- § 48
- ¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

3 Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionäre der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

4 Hauseigentümer und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

Amtliche Verfügungen	<p>§ 49 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.</p>
Sicherungsarbeiten	<p>§ 50 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.</p>
Brandwache	<p>§ 51 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.</p>
Entlassung auswärtiger Feuerwehren	<p>§ 52 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.</p>
Verpflegung	<p>§ 53 Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.</p>
Erstellen der Einsatzbereitschaft	<p>§ 54 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.</p>
Befreiung vom Dienst	<p>§ 55 Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.</p>

Rückgriff § 56
Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

Versicherung § 57
Die Gemeinde stellt sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfsklasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

Meldetermin § 58
Unfälle, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

Haftpflichtversicherung § 59
Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

Pflichten der Feuerwehrleute § 60
Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

Bekleidung eines Grades § 61
Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienst zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

Verstösse § 62
Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter gebüsst.

Entschuldigungen

§ 63

¹ Als Entschuldigungen gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund

Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

Bussen

§ 64

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden Fr. 40.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 80.--

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Hauptübung oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden Fr. 120.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistung
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei / während Übungen
- Verstöße gegen die Disziplin

Bei besonderen schwerem Verschulden Fr. 150.-- bis Fr. 300.--

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistung
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Disziplin

Widersetzlichkeit von
Zivilpersonen

§ 65

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

Verwendung der Bussen § 66
Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde und Rekursrecht

Beschwerdeverfahren § 67
Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Fristen § 68
Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Rekurs gegen die Ersatzabgabe § 69
Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

Streitfälle § 70
Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972, bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhörung der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

Inkrafttreten § 71
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2011 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Version des Feuerwehrreglements vom 19. Juni 2007.

Abgabe des Reglements § 72
Ein Exemplar dieses Reglementes ist allen Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Einwohnern auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 14. Dezember 1994 beschlossen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 11. Dezember 2003 revidiert.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 19. Juni 2006 revidiert.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 19. Juni 2007 revidiert.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 7. Juni 2011 revidiert.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Anton Probst

Dieter Schneider

Vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn am 10. Januar 1995 genehmigt.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 12. Januar 2004 genehmigt.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 17. Juli 2006 genehmigt.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 31. Juli 2007 genehmigt.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 14. Juli 2011 genehmigt.

**Anhang I
zum Feuerwehrreglement**

Gebührentarif

Es gelten die aktuellen rechtlichen Grundlagen/Weisungen der Kommandoakten 02-06-03 der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV.

Direkter Link:

http://www.sgvso.ch/downloads/fw/kdo/2org/0206_Gebuehrentarif.pdf

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 19. April 2011 genehmigt.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 10. März 2015 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Anton Probst

Dieter Schneider